

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2590, 13/3150 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 10 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) werden nach Nummer 17 folgende Nummern 18 und 19 eingefügt:

„18. In § 249 h wird Absatz 4 a gestrichen.

19. In § 242 m Absatz 10 Satz 2 wird die Jahreszahl 1995 durch die Jahreszahl 1999 ersetzt.“

Begründung

Zu Nummer 18:

Im Zusammenwirken mit der geänderten Anordnung A-Lohnkostenzuschüsse Ost kann so ein Fortführen etlicher noch nicht abgeschlossener Großprojekte von ABS-Gesellschaften erreicht werden. Es ist – so auch der Beschluß des Bundesrates – im übrigen arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll, von der bewährten Praxis des § 249 h auf die Konditionen des § 242 s umzusteigen.

Zu Nummer 19:

Die bestehende Ausnahmeregelung im Arbeitsförderungsgesetz für die Montanindustrie läuft am 31. Dezember 1995 aus. Die deutsche Stahlindustrie befindet sich aber nach wie vor in einem Umstrukturierungsprozeß, mit dem ein weiterer massiver Abbau von Arbeitsplätzen einhergeht. Es ist daher dringend notwendig, die Ausnahmeregelung bis 1999 zu verlängern. Ein Ausscheiden der Betroffenen nach Sozialplan würde sonst nicht mehr mit Montanbeihilfen (Artikel 56 EGKS-Vertrag) gestützt werden.

Bonn, den 29. November 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

